

Kurztitel

GAP-Beihilfen-Verordnung 2008

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 43/2008 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 491/2009

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.02.2008

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**7. Abschnitt
Mutterkuhprämie****Gemeinsame Bestimmungen für Kühe und Kalbinnen**

§ 10. (1) Die Angaben aus der elektronischen Datenbank für Rinder über die Haltung von Mutterkühen und Kalbinnen gelten als Antrag des Betriebsinhabers auf die Mutterkuhprämie.

(2) Als Antragsteller gilt der Betriebsinhaber, der prämiensfähige Mutterkühe oder Kalbinnen am 1. Jänner, 16. März oder 10. April hält und für dessen Betrieb ein Sammelantrag für das betreffende Jahr abgegeben wird.

(3) Der in Art. 125 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehene Zeitraum beginnt am 2. Jänner. Für nach dem 1. Jänner dieses Jahres hinzukommende Mutterkühe und Kalbinnen beginnt dieser Zeitraum am 17. März. Für nach dem 16. März dieses Jahres hinzukommende Mutterkühe und Kalbinnen beginnt dieser Zeitraum am 11. April.

(4) Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 ist ab dem 11. April des jeweiligen Jahres für die Berechnung der Ersatztiere anzuwenden. Ein Ersatz ist anhand der elektronischen Datenbank nur für den Fall des Abgangs eines Rindes zu überprüfen.

(5) Kalbinnen, die nach Abs. 1 als beantragt angesehen werden und im Zeitraum 2. Jänner bis 10. April abgekalbt haben, werden weiterhin für die Mutterkuhprämie für Kalbinnen berücksichtigt.